

Verordnung über die Bildung von Umlegungsausschüssen und das Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten

Vom 30. Juni 1993

(GVOBl. M-V S. 693), in Kraft am 29. Juli 1993

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 213-1-3

Aufgrund des § 46 Abs. 2, des § 80 Abs. 3 und des § 212 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 26. März 1993, verordnet die Landesregierung:

§ 1

Bestellung und Bezeichnung des Umlegungsausschusses

(1) Jede Gemeinde kann durch Beschluß der Gemeindevertretung einen Umlegungsausschuß mit selbständigen Entscheidungsbefugnissen für die Durchführung der Umlegung bestellen. Die Gemeindevertretung kann bestimmen, daß der Umlegungsausschuß auch Grenzregelungen selbständig durchführt.

(2) Der Umlegungsausschuß kann als ständiger Ausschuß oder als nichtständiger Ausschuß zur Durchführung einer bestimmten, einzelnen Umlegung bestellt werden.

§ 2

Mitglieder des Umlegungsausschusses

(1) Der Umlegungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende soll die Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst oder eine entsprechende Qualifikation haben und in leitender Funktion im zuständigen Kataster- und Vermessungsamt oder im städtischen Vermessungsamt tätig sein. Ein Mitglied soll die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst haben und ein Mitglied muß über Sachkunde in der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden verfügen. Stehen in der Gemeinde Personen mit diesen Befähigungen nicht zur Verfügung, so können entsprechend befähigte Personen, die nicht Bürger dieser Gemeinde sind, bestellt werden. In Ausnahmefällen kann anstelle eines zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst befähigten Mitgliedes auch eine andere im Liegenschaftsrecht erfahrene Person bestellt werden.

(2) Das Mitglied, das über Sachkunde in der Bewertung von Grundstücken und Gebäuden verfügt, darf nicht der Gemeindevertretung oder Gemeindeverwaltung angehören. Von den übrigen Mitgliedern sollen zwei der Gemeindevertretung oder Gemeindeverwaltung angehören.

(3) Für die Mitglieder sind Stellvertreter zu bestellen. Der Stellvertreter muß die gleichen Voraussetzungen erfüllen wie das Mitglied, zu dessen Vertretung er bestellt ist.

§ 3

Berufung der Mitglieder

Die Gemeindevertretung wählt die Mitglieder des Umlegungsausschusses. Für die Ablehnung, die Abberufung und die Pflichten der Ausschußmitglieder gelten insbesondere die §§ [17](#), [22](#) und [26](#) der Kommunalverfassung.

§ 4

Befugnisse des Umlegungsausschusses und Grundsätze für seine Tätigkeit

(1) Der Umlegungsausschuß hat die Befugnisse einer Umlegungsstelle im Sinne des Ersten Abschnittes des Vierten Teiles des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches. Die Anordnung der Umlegung gemäß § 46 Abs. 1 und der Umlegungsbeschluß gemäß § 47 des Baugesetzbuches erfolgen durch die Gemeinde.

(2) Der Umlegungsausschuß besitzt selbständige Entscheidungsbefugnisse und entscheidet nach seiner freien, aus den gesamten Ermittlungen und Verhandlungen gewonnenen Überzeugung. Er ist an Weisungen nicht gebunden.

- (3) Der Umlegungsausschuß kann Entscheidungen über Vorgänge nach § 51 des Baugesetzbuches von geringer Bedeutung seiner Geschäftsstelle übertragen.
- (4) Für die Durchführung des Umlegungsverfahrens gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit der Erste Abschnitt des Vierten Teiles des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches keine abweichenden Regelungen enthält. Im übrigen gilt für die Tätigkeit des Umlegungsausschusses die Kommunalverfassung.
- (5) Der Umlegungsausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im übrigen bestimmt der Vorsitzende Ordnung und Verteilung der Geschäfte.
- (6) Der Umlegungsausschuß bedient sich zur Durchführung der Umlegung und der Grenzregelung einer Geschäftsstelle. Die Aufgaben der Geschäftsstelle sollen durch einen zwischen der Gemeinde und dem Land abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, der auch die Kostenerstattung regelt, auf das zuständige Kataster- und Vermessungsamt übertragen werden. Ausnahmen sind zulässig zugunsten der Inanspruchnahme eines eigenen städtischen Vermessungsamtes, wenn es Vermessungsstelle gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Vermessungs- und Katastergesetzes ist. In Mecklenburg-Vorpommern Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren oder Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur-Anwärtern können Teilaufgaben zur Vorbereitung und Durchführung der Umlegung übertragen werden.
- (7) Der Umlegungsausschuß führt das Dienstsiegel der Gemeinde.

§ 5

Auflösung des Umlegungsausschusses

Die Gemeindevertretung kann die Auflösung eines nichtständigen Umlegungsausschusses beschließen, wenn die Umlegung durchgeführt ist oder nach Ansicht des Umlegungsausschusses nicht durchgeführt werden kann. Die Auflösung eines ständigen Umlegungsausschusses kann erfolgen, wenn mit der Anordnung einer weiteren Umlegung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

§ 6

Vorverfahren in Umlegungs- und Grenzregelungsangelegenheiten

- (1) Ein nach dem Ersten Abschnitt des Vierten Teiles des Ersten Kapitels des Baugesetzbuches erlassener Verwaltungsakt kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 des Baugesetzbuches erst angefochten werden, nachdem seine Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit in einem Vorverfahren nachgeprüft worden ist.
- (2) Die Vorschriften der §§ 69 bis 72, 73 Abs. 1 Satz 1, 75 und 80 der Verwaltungsgerichtsordnung sind entsprechend anzuwenden.
- (3) Den Widerspruchsbescheid erläßt, soweit es sich um Verwaltungsakte in einem Umlegungsverfahren oder in einem dem Umlegungsausschuß übertragenen Grenzregelungsverfahren handelt, nach § 73 Abs. 1 Nr. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung der Umlegungsausschuß. Über den Widerspruch gegen einen Umlegungsbeschuß nach § 47 des Baugesetzbuches oder einen Grenzregelungsbeschuß nach § 82 des Baugesetzbuches entscheidet die Gemeinde.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 30. Juni 1993

**Der Ministerpräsident
Dr. Berndt Seite
Der Innenminister
Rudi Geil**